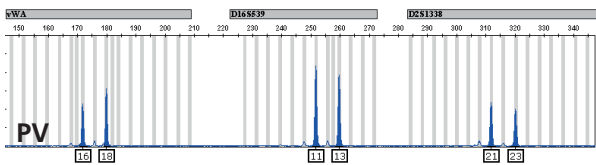
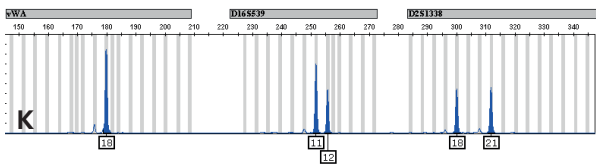
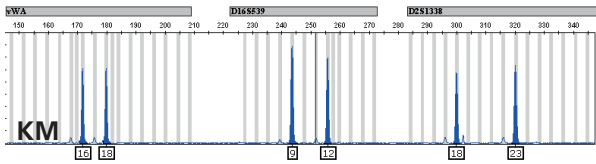


» Beispiel einer DNA-Analyse

Kindesmutter (KM), Kind (K) und Putativvater (PV):
das Kind hat die Allele 18, 12 bzw. 18 in den Systemen A, B und C von der Mutter geerbt; also sind 18, 11 sowie 21 die unerlässlich väterlich vererbten Allele.



» Unsere Qualitätssicherung

Das Institut für Rechtsmedizin Köln führt die Abstammungsbegutachtung entsprechend den Vorgaben des Gendiagnostik-Gesetzes (GenDG) sowie der neuesten Richtlinien der Gendiagnostikkommission (GEKO) von 2012 durch (Bundesgesundheitsbl. 2013; 56, 169). Wir nehmen jedes Jahr erfolgreich an externen Qualitätskontrollen teil (GEDNAP-Ringversuch der Spurenkommission der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin; Ringversuch der Dt. Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung, DGAB). Daher sind alle unsere Gutachten uneingeschränkt gerichtsverwertbar. Unsere Sachverständigen Frau Dr. Schmitt und Herr Prof. Schneider sind KFQA-geprüfte „Fachabstammungsgutachter“ nach den Bestimmungen der DGAB-Fortbildungsordnung.

Nach § 5 GenDG müssen alle Labore, die Abstammungsgutachten erstellen, seit dem 1. Februar 2011 nach der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein. Unser Institut erfüllt diese Norm bereits seit 2005.

Institut für Rechtsmedizin



» Kontakt

Nach telefonischer Voranmeldung können Sie uns unter der folgenden Adresse erreichen:
Institut für Rechtsmedizin Köln
DNA-Abteilung
Melatengürtel 60/62
50823 Köln
Telefon 0221 478-88222
Telefax 0221 478-88370
E-Mail rechtsmedizin-dna@uk-koeln.de

Weitere Informationen wie zum Beispiel die Anfahrtsbeschreibung zu unserem Institut finden Sie auf unserer Homepage: www.rechtsmedizin-koeln.de



Das Institut ist akkreditiert
nach DIN EN ISO/IEC 17025

dgab

fachabstammungsgutachterin
geprüft durch die kfqa
prüfnr. 0370/2013 www.kfqa.de

Kommission zur Feststellung
der Qualifikation von
Abstammungsgutachtern



**UNIKLINIK
KÖLN**



**Abstammungs-
begutachtung**

*Eine Information
des Instituts für
Rechtsmedizin*

» Was ist eine Abstammungsbegutachtung?

Mit einer Abstammungsuntersuchung wird geklärt, ob Sie der biologische Vater bzw. die biologische Mutter eines Kindes sind. Dazu werden hoch informative vererbte Merkmale untersucht, die keinerlei Aussagen über Ihre personenbezogene genetische Ausstattung (z.B. Aussehen, Erbkrankheiten etc.) ermöglichen.

» Wann ist eine Abstammungsbegutachtung erforderlich?

Abstammungsgutachten sind meist in strittigen Rechtsfragen wie zur Klärung von z. B. Unterhaltsansprüchen oder Erbschaften erforderlich. Eine Untersuchung kann aber auch aus rein persönlichen Gründen erfolgen, z.B. um seine eigene familiäre Herkunft zu klären, oder um mögliche (Halb-) Geschwister zu finden.

» Was wird für eine Vaterschaftsbegutachtung benötigt?

Von jeder Person wird eine geringe Menge an Speichel oder Blut benötigt, aus der das zu untersuchende genetische Material, die Erbsubstanz DNA, gewonnen wird. In der Regel genügt die schmerzfreie Entnahme eines Mundschleimhautabstriches, die bei uns im Institut durchgeführt wird. Nach den Bestimmungen des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) und für eine mögliche gerichtliche Verwertbarkeit muss jedoch in jedem Fall die Identität der Beteiligten durch Vorlage des Personalausweises überprüft und durch ein aktuelles Foto, einen

Fingerabdruck und eine Unterschrift beurkundet werden. Wird die Abstammung eines minderjährigen Kindes untersucht, muss das Einverständnis aller jeweils Sorgeberechtigten schriftlich eingeholt werden.

» Ist die Vaterschaftsanalyse sicher?

Da jedes Kind die eine Hälfte der Merkmale von der Mutter und die andere vom Vater erbt, muss ein fraglicher Vater in den so genannten „unerlässlich väterlichen Allelen“ mit dem Kind übereinstimmen, also in sämtlichen Merkmalen, die nicht von der Mutter stammen (vgl. Abb.). Die Einbeziehung der Kindesmutter in die Untersuchung ist daher wünschenswert und erhöht die Zuverlässigkeit des Ergebnisses erheblich, vor allem zur Erkennung eines sicheren Vaterschaftsausschlusses.

Eine Vaterschaft gilt nur dann als praktisch erwiesen, wenn durch die Analyse von mindestens 15 unabhängig vererbten Merkmalen eine Wahrscheinlichkeit von mindestens 99,9 % erreicht werden kann. Vor allem in Fällen, bei denen ein Elternteil nicht mehr zur Verfügung steht oder zur Klärung der Vaterschaft eines verstorbenen Mannes, dessen Geschwister oder leibliche Kinder untersucht werden, müssen zusätzliche genetische Merkmale untersucht werden, um die notwendige Aussagesicherheit zu erreichen. In unserem Gutachten werden daher in der Regel 21 Merkmale untersucht. Der Ausschluss einer Vaterschaft wird i.d.R. durch das Vorliegen von vier oder mehr Merkmalen festgestellt, bei denen der untersuchte Mann die unerlässlich väterlichen Allele des Kindes nicht aufweist.

» Wann bekomme ich das Ergebnis?

Wenn alle Proben der zu untersuchenden Beteiligten eingegangen sind und eine entsprechende Anzahlung geleistet wurde, dauert es bei einem Gutachten mit drei Personen in der Regel ca. 2 Wochen, bis das Ergebnis vorliegt. Der Auftraggeber wird über die Fertigstellung benachrichtigt und kann sich nach der Begleichung des Restbetrages das Gutachten selbst abholen oder zusenden lassen. Die Preise zur Begutachtung einer Abstammung können je nach Fragestellung und Untersuchungsumfang variieren. Bitte fragen Sie deshalb bei uns telefonisch nach.

» Was ist bei einem Gerichtsbeschluss nach §1598a BGB zu beachten?

Zur Klärung der Abstammung des Kindes können der Vater, die Mutter und auch das Kind nach §1598a Abs. 1 BGB jeweils verlangen, dass die Betroffenen in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer genetischen Probe dulden. Das Abstammungsgutachten selbst ist privat einzuholen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Probe nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnommen wird.

Weigert sich eine der verpflichteten Personen, an den zur Durchführung der Untersuchung erforderlichen Schritten mitzuwirken, ersetzt das Familiengericht gemäß §1598a Abs. 2 auf Antrag des Klärungsberechtigten eine nicht erteilte Einwilligung und ordnet die Duldung einer Probenentnahme an.

» Was hat sich durch das Gendiagnostikgesetz (GenDG) geändert?

Das GenDG schreibt die Aufklärung über Zweck, Art, Umfang und Aussagekraft der Untersuchung sowie die Verwendung der Probe und des Ergebnisses verbindlich vor. Zusätzlich ist eine schriftliche Einwilligung aller beteiligten Personen in die Gewinnung und Untersuchung der Proben notwendig. Der Auftraggeber eines „heimlichen Gutachtens“ an Spurenmaterial (z.B. am Schnuller eines Kindes) kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € belegt werden, das beauftragte Labor mit bis zu 300.000 €.

» Unser Angebot

Wir beraten Sie ausführlich und unverbindlich, damit Sie eine wohlüberlegte Entscheidung für das in Ihrer Situation am besten geeignete Gutachten treffen können.